



Statuten / Satzungen des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**fit4defence Union Wien**“ mit den Kurzbezeichnung „**F4D UNION WIEN**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in **WIEN** und erstreckt seine Tätigkeit auf **G A N Z Ö S T E R R E I C H**.
- (3) Der Verein gehört dem Landesdachverband „Sportunion Wien“ an.

§ 2: Zweck

Der Verein „**fit4defence Union Wien**“, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Fitness, Sport und Kultur unter der Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte des Christentums und die Werte der Republik Österreich in Anerkennung der Völker verbindenden Werte des Sports; er übt diese Tätigkeit überparteilich aus.

Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art, im Besonderen die Selbstverteidigung, den Kampfsport und seine anverwandten Sportarten, zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) **Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.**
- (2) **Als ideelle Mittel dienen**

Die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder erfolgt durch:

- *den Unterricht, die Aufrechterhaltung, Verbreitung und Pflege von modernen und einfachen Selbstverteidigungstechniken und anderer verwandter asiatischer Kampftraditionen sowie dem Studium asiatischer Philosophien in Österreich.*
 - *mit Methoden zur Schulung, Stärkung und Verbesserung*
 - *der Gesundheit, Athletik, Fitness und Koordination,*
 - *des Selbstvertrauens / -wahrnehmung anhand von Präventionsmethoden,*

Weitere ideelle Mittel sind:

- a) *Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten,*
- b) *Einzel- und Gruppen-Training der Selbstverteidigung für alle Altersstufen*
- c) *Anmietung oder -kauf von Trainingsräumlichkeiten, -literatur und -ausstattung*
- d) *Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen, Kultureinrichtungen und Vereinslokalitäten,*
- e) *Erteilung von Unterricht an Einzelpersonen und Gruppen,*
- f) *Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,*
- g) *Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Fortbildungen, Workshops, Lehrgängen, Seminaren, Kursen, Tagungen, Übungseinheiten und Trainingskursen,*
- h) *Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und geselligen Zusammenkünften zum Zweck der Information, Schulung und Beratung,*
- i) *Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung / Abhaltung von Sportfesten und geselligen Veranstaltungen.*
- j) *Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen,*
- k) *Internetpräsenz*
- l) *Beschaffung beeideter Bildungsmittel*
- m) *Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Bewegung, Sport und Kultur,*
- n) *Wahrung kultureller, insbesondere sportlicher Interessen im In- und Ausland,*

- o) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften (Plakaten und Ankündigungen) und elektronischen Medienprodukten,*
- p) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,*
- q) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich von Bewegung, Sport und Kultur und der damit verbundenen Wissenschaften.*
- r) Teilnahme und Organisation von Wettkämpfen.*
- s) Abhaltung von jährlichen Mitgliederinformationen.*

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Gebühren und Mitgliedsbeiträge*
- b) Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen, Vermächtnissen und letztwilligen Verfügungen,*
- c) Einnahmen aus Unterrichtserteilung,*
- d) Gästestunden (Überlassung von Vereinsanlagen gegen Entgelt),*
- e) Erträge aus Veranstaltungen, Workshops, Fortbildungsbeiträgen und Seminaren*
- f) Trainingsbeiträge für Kursteilnehmer*
- g) Kosten für Ausbildungsmaterial und -literatur*
- h) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen*
- i) Subventionen, Beihilfen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln*
- j) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten*
- k) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird.*
- l) Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),*
- m) Führung eines Vereinsshops, dessen allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird.*
- n) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten*
- o) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),*
- p) Sponsoreinnahmen,*
- q) Bausteinaktionen,*
- r) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,*
- s) Beteiligung an Unternehmen,*
- t) Zinserträge und Wertpapiere.*
- u) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen sowie von Gastronomieeinrichtungen,*
- v) Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen.*

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 1) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, insbesondere aus dem sportlichen Angebot.
- 2) **Außerordentliche / Fördernde Mitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- 3) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts werden, die
 - a) **körperlich (sportgesund) und geistig in der Lage sind, am Training und Veranstaltungen teilzunehmen,**
 - b) **die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt,**

Im Alter bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres bedarf es eine schriftliche Bestätigung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- (2) Außerordentliche / fördernde Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein.
- (3) Die Aufnahme ordentlicher und außerordentliche bzw. fördernder Mitglieder erfolgt über formfreien, zumindest konkludenten Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) An verdiente ehemalige Präsidenten der „**fit4defence Union Wien**“ kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig.
- (3) Der Austritt kann nur zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand **mindestens 1 Monat vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden**. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Er entbindet nicht von der Erfüllung bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber den Verein. Der Austritt ist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an den Vorstand wirksam.
- (4) Mit einer Abmeldung sind zugleich Vereinsausweise und allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der **Gerichtsstand Wien** als vereinbart.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen bzw. streichen, wenn dieses, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping Bestimmungen oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines bzw. der Sportunion Wien im Allgemeinen schädigenden Verhaltens bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Titels „Ehrenpräsident“, der Ausschluss aus dem Verein oder andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Allgemeine Rechte und Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins **„fit4defence Union Wien“** teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Zeiten und festgelegter Bedingungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

- b) Die ordentlichen und fördernden bzw. außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr (Anmelde- bzw. Startgebühr) und der **Mitgliedsbeiträge**, in der vom Vorstand beschlossenen Höhe, per Überweisung oder Lastschriftverfahren verpflichtet, sodass **spätestens am 20. des Monats** die Gebühren bzw. Beiträge **am Vereinskonto verbucht** sind.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- d) Jedes Mitglied erklärt sich weiters damit einverstanden, dass – im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, Trainingseinheiten und Wettkämpfen erstelltes – Bild- und Tonmaterial (Klassenaufnahmen, Fotos und Vereinsmedien) für vereinsexterne Zwecke (Dokumentations- und Werbezwecke) und auch für Pressetexte verwendet werden darf.
- e) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der außerordentlichen Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- g) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der **„fit4defence Union Wien“** tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- h) Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereines zu wahren und diese Satzungen sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse stets zu beachten.
- i) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Funktion innerhalb des Vereines, der Sportunion Wien, der Sportunion Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst und verwaltet werden, und zwar sowohl im Verein als auch in der Sportunion Wien, in der Sportunion Österreich sowie in Fachverbänden, denen die **„fit4defence Union Wien“** angehört. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden.
- j) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

2) Besondere Rechte und Pflichten:

a) Ordentliche Mitglieder:

- i) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sofern sie den Mitgliedsbeitrag zur Gänze bezahlt haben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- ii) Sie haben das aktive und passive Wahlrecht zu Organwaltern der **„fit4defence Union Wien“**.

b) Fördernde bzw. außerordentliche Mitglieder:

- i) Fördernde bzw. außerordentliche Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber weder Wahl- noch Stimmrecht.

c) Ehrenmitglieder:

- i) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben kein passives Wahlrecht. Ehrenpräsidenten sind weiters berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

§ 8: Vereinsorgane

1) Organe des Vereins sind

- a) die General- bzw. Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10) lt. VG 2002,
- b) der Vorstand (= Leitungsorgan) (§§ 11 bis 13) lt. VG 2002,
- c) die Rechnungsprüfer (= Kontrollorgan) (§ 14) und
- d) das Schiedsgericht (= Streitschlichtungsorgan) (§ 15).

2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

3) Die Funktionsperiode der in § 8 / Absatz 1 lit. b bis d genannten Organe beträgt **fünf Jahre**.

4) Das Vereins- und Rechnungsjahr der **„fit4defence Union Wien“** ist das Kalenderjahr. (*Alternative z.B.:* Das Vereins- und Rechnungsjahr der **„fit4defence Union Wien“** dauert von 1. August bis 31. Juli.)

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ gemäß dem Vereinsgesetz 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **alle 5 Jahre**.

Teilnahmeberechtigt an ihr sind, die Mitglieder des Vorstandes, des Schiedsgerichtes, die Rechnungsprüfer, die ordentlichen Mitglieder sowie alle außerordentlichen / fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - Verlangen des Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 letzter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten)
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des schriftlichen Antrags unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes auf Einberufung statt.

- (3) Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vize-Präsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Satzungsänderung bzw. über die Vereinsauflösung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen bzw. über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet die Mitgliederversammlung eine Viertelstunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen.
- (7) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (8) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 8 / Abs. 1 lit. b), oder durch den Rechnungsprüfer (§ 8 / Abs. 1 lit. c).

- (9) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Präsidenten einzureichen und von diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (11) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (12) Die Generalversammlung ist bei statutenmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (13) Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der Sportunion erforderlich.

§ 10: Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Kontrollkommission bzw. der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag der Berichte und Anträge des Vorstandes,
- 3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre unter Einbindung der Kontrollkommission bzw. der Rechnungsprüfer;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer bzw. Organwaltern und Verein;
- 5) Entlastung des Vorstands;
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 9) die Erstellung einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern,

- Präsident und Vize-Präsident.
- Verwaltungsreferent und Stellvertreter.
- Finanz Referent und Stellvertreter
- Sportdirektor und Stellvertreter
- Marketingreferent
- Jugendreferent und Stellvertreter

Weitere Vorstandmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **fünf Jahre**; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandmitglieder sind wieder wählbar.

(5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vize-Präsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Präsident führt den Vorsitz, bei Verhinderung der Vize-Präsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandmitglied oder jenem Vorstandmitglied, das die übrigen Vorstandmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptation (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Der Vorstand hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens jedoch zweimal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle sowie einen Tätigkeitsbericht zu führen.
- (13) Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.
- (14) Der Vorstand beschließt eine Disziplinarordnung.
- (15) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping Bestimmungen oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines bzw. der Sportunion Wien im Allgemeinen schädigenden Verhaltens bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Titels „Ehrenpräsident“, der Ausschluss aus dem Verein oder andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

§ 12: Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3
- (9) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen, leitet die allgemeine Geschäftsführung und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Weiters zählt noch zu seinen Aufgaben die Sponsorsuche, die Öffentlichkeitsarbeit und das Vereinsmarketing. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Satzungen nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder und des Sportbetriebes.
- (2) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der General- bzw. Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Verwaltungsreferent hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Der Verwaltungsreferent führt die Protokolle der General- bzw. Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereins. Der Verwaltungsreferent ist ebenso für die kulturellen Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.
- (4) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung und Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Der Marketingreferent untersteht dem Präsidenten und dem Verwaltungsreferenten und ist für unterschiedliche Aufgaben im Bereich Public Relation, Marketing und Werbung zuständig. Er ist im Verein für die Planung und Realisierung aller werbewirksamen Maßnahmen zuständig. Vor allem ist er für die Durchführung aller Werbeaktivitäten zuständig. Dazu gehört die Erstellung von Werbematerialien, wie Broschüren, Flyer oder Give-aways, das Versenden von Mailings und Newslettern und unter Umständen auch die Konzeption von Image- oder Produktfilmen in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsassistenten und gegebenenfalls dem Präsidenten. Außerdem trägt er die Verantwortung für die Organisation, Betreuung sowie die Nachbereitung von Events. Der Marketingreferent koordiniert die PR- und Presseaktivitäten, was auch redaktionelle Arbeit mit einschließt. Vermehrt wird er für den Ausbau und die Pflege von Social Media Aktivitäten oder Onlinemarketing eingesetzt. Er entwickelt Kommunikationsstrategien und setzt das Corporate Design und die Corporate Identity um. Für seine Vorgesetzten erstellt er Analysen und Präsentationen und verfasst Reportings.
- (6) Der Sportdirektor übt eine koordinierende oder leitende Führungsposition in unserem Sportverein aus. Er ist für die sportadministrativen Angelegenheiten des Sportvereins zuständig.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- Die Zusammenstellung des Kaders (inkl. Scouting)
- Die Gestaltung von Terminplänen bzw. Trainingsplänen für Trainingssaisonen, Wettkämpfe, Trainingslager, An- und Abfahrten.
- Die Unterbringung der Sportler bei Trainingslagern und Auswärtsspielen.
- Die Aufgaben des Sportdirektors können mit den Aufgaben des Trainers / der Trainerin zusammenfallen.

- Während der Sportdirektor für die Zusammenstellung des Sportlerkaders zuständig ist, bleibt der Trainer für die Planung und Durchführung des Trainings zuständig.
 - Der Sportdirektor ist der Dienstvorgesetzte aller Vereinstrainer und des Jugendreferenten.
- (7) Der Jugendreferent ist für die Jugendarbeit zuständig, insbesondere für die Betätigungen außerhalb der Fachsparten.
 - (8) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Verwaltungsreferenten, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
 - (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Verwaltungsreferenten, des Marketingreferenten, des Jugendreferenten oder des Finanzreferenten deren Stellvertreter.
 - (10) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die den Verein nach außen vertreten bzw. für ihn zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer bestehen aus **zwei** Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **fünf** Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer haben mindestens 1 x jährlich nach Vorlage des Rechnungsabschlusses diesen zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und den Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, mit einem Mitglied mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Funktion im Vorstand ausüben.
- (5) Scheidt im Laufe einer Funktionsperiode einer der Rechnungsprüfer oder beide Rechnungsprüfer aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das verbleibende Vermögen soll der SPORTUNION Wien zufallen und für gemeinnützige sportliche Zwecke Verwendung finden. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.
- (4) Es darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.

§ 17: Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Informationen, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 18: Genderbestimmung

Die in diesen Statuten angeführten maskulinen Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise auch für weibliche Bezeichnungen.